



Wann
ist ein(e) ÄrztIn/Hebamme/Pflegepersonal/
LehrerIn,ErzieherIn,
MitarbeiterIn der Jugendhilfe
berechtigt,
dem Jugendamt oder der Polizei
ihren/seinen Verdacht
auf Kindeswohlgefährdung
mitzuteilen?

Aktivitäten der Länder im Bereich des Kinderschutzes und der Gesundheitsvorsorge

- Seit 2007: Entwicklung von Kinderschutzstrategien und eigene gesetzliche Regelungen zur Verbesserung des Kinderschutzes
- Beschluss des Gesundheitsministerkonferenz 4./5. Juli 2007:
 Zusammenführen der verschiedenen
 Kinderschutzstrategien und Maßnahmen

Prävention von Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern

Regelungslandschaft

Aktuell:

keine bundeseinheitliche Regelung, sondern 16 Landesgesetze, bspw.

- RLP: LKindSchuG
- Hessen: Gesetz zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder
- NRW: HeilberufsG, VO zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen
- Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg: Gesundheitsdienstgesetz

Bundeskinderschutzgesetz-Entwurf

Regierungsentwurf vom 21.01.2009:

- Schaffung von Rechtsgrundlagen für den Austausch von Informationen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung
- Änderung des § 8 a SGB VIII durch Einführung einer Regelpflicht zum Hausbesuch
- § 86 c SGB-E Regelungen zur Informationsweitergabe bei Zuständigkeitswechseln
- § 72 a SGB VIII-E Verpflichtung der Aufsichtsbehörden, sich Führungszeugnisse aller Beschäftigten in Einrichtungen der Kinder-und Jugendhilfe, Pflegepersonen und Kindertagespflegepersonen vorlegen zu lassen

Offener Brief der Fachorganisationen 03.06.2009

Einwände gegen den Entwurf:

- Finanzierung und Personal nicht gesichert
- fachlich ungenügend
- Spitzenverbände im Vorfeld nicht einbezogen
- Expertise der Fachkräfte durch Reglementierung zu stark eingeschränkt
- Zugang zu Familien werde erschwert

LKindSchuG RLP vom 07.03.2008

Frühe Förderung des Kindeswohls durch frühzeitige Unterstützung der Eltern durch Jugendamt und Gesundheitsamt

Verpflichtung zur Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen mit verbindlichem Einladungs- und Erinnerungsverfahren und anschließendem Meldesystem, §§ 5 - 10

Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe in Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Gesundheitshilfe

Verbesserung des Schutzes von Kindern vor Vernachlässigung/Misshandlung durch den Aufbau von lokalen Netzwerken in der Federführung vom Jugendamt

keine generelle Melde**pflicht** bei Verdachtsfällen (anders Bayern) Ermächtigung, Informationen weiterzugeben ("sollen")

Regelmäßige Berichtspflicht der Zentralen Stelle (Landesregierung) an den Landtag über Umsetzung/Auswirkung/Weiterentwicklungsbedarf

LKindSchuG Rheinland-Pfalz

 Sicherstellung der Teilnahme aller in Frage kommender Kinder an der Früherkennungsuntersuchungen durch

Teilnahmekontrollsystem

Melde/Datenabgleichsystem

Einladungswesen

(einmalige Aufforderung zur Nichtteilnahme)

Nachholung bei

Verfassungsgerichtshof RLP vom 28.05.2009

LKindSchG ist verfassungsgemäß

Leitsätze:

- 1.Das körperliche und seelische Wohlergehen der Kinder ist nach der rheinlandpfälzischen Landesverfassung ein überragend wichtiges Gut, zu dessen Schutz Eltern und staatliche Gemeinschaft in besonderer Weise verpflichtet sind (Art. 24 und 25
- 2.Der Landesgesetzgeber ist hiernach befugt, im LKindSchuG durch ein behördliches Einladungs- und Erinnerungsverfahren Eltern zur Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen anzuhalten und so Gefährdungen der Kindergesundheit sowie möglicher Vernachlässigung oder Misshandlung von Kindern entgegenzuwirken.
- 3.Die dazu in den §§ 5 10 LKindSchuG vorgesehenen Einschränkungen des Grundrechts der Eltern auf Selbstbestimmung über personenbezogene Daten sowie des Rechts der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder (Art.4a und 25 LV) sind bei Beachtung vorgegebener verfahrensmäßiger Sicherungen und vorbehaltlich des Ergebnisses der erstmals im Jahr 2010 vorgeseHenen Evaluation gerechtfertigt.

Konsequenzen bei Nichtteilnahme

- Informationsweitergabe an das Jugendamt
- Vorstufe zum Programm nach § 8 a SGB VIII
- Prüfung durch die Jugendämter, ob Hilfebedarf vorliegt

Kernelemente des LKindSchuG

Kooperation
Zusammenarbeit Jugendhilfe und
Gesundheitshilfe,
Polizei- und Ordnungsbehörden,
Beratungsstellen und Einrichtungen



Meldesysteme für ÄrztInnen/Hebammen/ErzieherIn/Jugendhilfe

Meldepflichten

 Bayern und Mecklenburg-Vorpommern

Werden gewichtige Anhaltspunkte für die eine Kindeswohlgefährdung (Gesundheitsdienst) oder für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch bekannt, ist das zuständige Jugendamt unverzüglich einzuschalten bzw. sind die personenbezogenen Daten unverzüglich mitzuteilen.

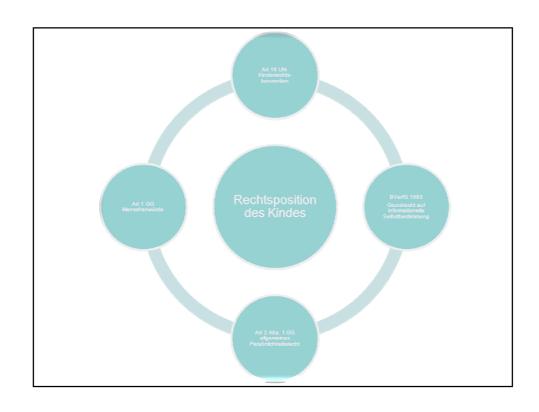
Eine Prüfung, ob die Gefährdung mit eigenen Mitteln behoben oder für die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen geworben werden kann, ist nicht zulässig:

Abgestufte Meldepflichten

 Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg

Reichen die eigenen fachlichen Mittel nicht aus, um die Gefährdung abzuwenden, soll auf die

Personensorgeberechtigten hingewirkt werden, die erforderlichen weitergehenden Hilfen in Anspruch zu nehmen. Ist Tätigwerden dringend erforderlich, oder die SO-Berechtigten nicht willens oder fähig, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, sind die Erstkontaktstellen **befugt**, die Daten an das Jugendamt zu übermitteln. Die Betroffenen sind vorab von der (Möglichkeit) der Datenweitergabe zu informieren, es sei denn, damit wäre eine



Datenerhebung und –weitergabe betrifft:

Grundrechte der Betroffenen

Art. 2 GG

Recht auf informationelle Selbstbestimmung:

Jede/r hat das Recht, über die Offenbarung und Verwendung der eigenen Daten zu entscheiden.

Art. 6 GG Abs.2 und Art. 4 a und 25 LV

Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder

Schutz der VetreterInnen der Heilberufe/Jugendhilfe

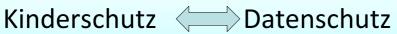
- Besonders geschütztes und zu schützendes Berufs- und Amtsgeheimnis
- Vertrauensvolle Arzt-/ Patientenbeziehung bzw. Beratungsverhältnis gewährleisten
- Schweigerecht der Heilberufe und des von § 203 StGB umfassten Personenkreises

Datenschutz

BVerfG: Volkszählungsurteil

Beschränkungen der informationellen Selbstbestimmung müssen klar und für den Bürger erkennbar geregelt werden

Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist eine Rechtsordnung "nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß"



- Jugendhilfe ist auf die Kenntnis persönlicher Daten angewiesen, um Gefährdungsrisiko abzuschätzen
- Betroffene erwarten vertrauliche Behandlung der Daten, um offen über ihre Probleme sprechen zu können

Grundsätze des Datenschutzes in der Jugendhilfe und Gesundheitshilfe

Gesetzliche Grundlagen des Datenschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe

- sozialdatenschutzrechtliche Vorschriften in § 35 SGB I, §§ 67 ff.SBG X und § 61 ff. SGB VIII
- § 2 KitaG, kommunale Kitas §§ 61 68 SGB VIII
- Freie Träger: aus dem Betreuungsvertrag § 242 BGB
- Kirchliche: KDO und DSG -EKD
- Fachkräfte, die im Rahmen der Hilfebeziehung mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, unterliegen der strafrechtl. sanktionierten Schweigepflicht, §203 Abs. 1 Nr.2, 4 oder 5 StGB)

Datenschutz schützt vertrauensvolle Beziehungen, darf jedoch den Kinderschutz nicht verhindern

Zusammenarbeit KiTa und Schule

- Bildungs- und Erziehungsempfehlungen
- Landesgesetz zum Ausbau der frühen Förderung (§ 2a KiTaG- Übergang GS)
- § 19 SchulG Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit KiTa
- aber: keine Berechtigung, ohne Zustimmung der Eltern Unterlagen und personenbezogene Informationen weiter zu geben